



Ausführlicher Verkaufsprospekt
einschließlich Vertragsbedingungen
Juni 2009

ETFlab MSCI Japan

(WKN ETF L30)

ETFlab Investment GmbH

Dem Vertragsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger sowie vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Gemäß § 23 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, sofern der Anleger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Laut § 123 InvG sind sämtliche Verkaufsunterlagen in deutscher Sprache abzufassen. Die Gesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der seit 8. Dezember 2004 geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32 in 60047 Frankfurt am Main, Tel.: 069/2388-1907 oder -1906, Fax: 069/2388-1919, wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Das hier beschriebene Sondervermögen bildet einen MSCI – Index ab.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundlagen	4	13. Kreditaufnahme	12
2. Verwaltungsgesellschaft	5	14. Bewertung	12
3. Lizenzgeber und Lizenzvertrag	5	14.1 Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung	12
4. Haftungsausschluss des Lizenzgebers	5	14.2 Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände	12
5. Depotbank.....	6	14.2.1 Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	12
6. Sondervermögen	7	14.2.2 Geldmarktinstrumente	12
7. Anlageziel	7	14.2.3 Derivate	12
8. Anlagegrundsätze	7	14.2.4 Bankguthaben, sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Festgelder und Investmentanteile	12
8.1 Allgemeines	7	14.2.5 Darlehensgeschäfte	12
8.2 Duplizierungsgrad	8	14.2.6 Pensionsgeschäfte	13
9. Die Vermögensgegenstände im Einzelnen .	8	14.2.7 Auf nicht-Fondswährung lautende Vermögensgegenstände	13
9.1 Wertpapiere.....	8	15. Wertentwicklung	13
9.2 Geldmarktinstrumente.....	9	16. Risikohinweise.....	13
9.3 Bankguthaben.....	9	16.1 Allgemeines	13
9.4 Investmentanteile	9	16.2 Mögliches Anlagespektrum	13
9.5 Sonstige Anlageinstrumente	9	16.3 Abweichungsrisiko	13
9.6 Derivate	10	16.4 Verlustrisiko.....	14
9.6.1 Terminkontrakte	10	16.5 Marktrisiko.....	14
9.6.2 Optionsgeschäfte	10	16.6 Länder- oder Transferrisiko	14
9.6.3 Swaps	10	16.7 Abwicklungsrisiko	14
9.6.4 Swaptions	10	16.8 Liquiditätsrisiko	14
9.6.5 In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente	11	16.9 Adressenausfallrisiko	14
9.6.6 OTC-Derivatgeschäfte	11	16.10 Währungsrisiko.....	14
10. Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente	11	16.11 Verwahrnisiko.....	14
10.1 Ausstellergrenzen	11	16.12 Konzentrationsrisiko	14
10.2 Anlagegrenzen	11	16.13 Performancerisiko.....	14
11. Darlehensgeschäfte	11	16.14 Politisches Risiko / Regulierungsrisiko	14
12. Pensionsgeschäfte	12	16.15 Inflationsrisiko	14
		16.16 Rechtliches und steuerliches Risiko	14

16.17 Änderung der Anlagepolitik	15	24. Geschäftsjahr und Ertragsverwendung..	19
16.18 Änderung der Vertragsbedingungen; Auflösung oder Verschmelzung.....	15	24.1 Geschäftsjahr.....	19
16.19 Risiko der Rücknahmeaussetzung .	15	24.2 Ausschüttung.....	19
16.20 Zinsänderungsrisiko.....	15	24.3 Gutschrift der Ausschüttungen	19
16.21 Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften.....	15	25. Ertragsausgleichsverfahren.....	19
17. Profil des typischen Anlegers.....	15	26. Auflösung und Übertragung des Sondervermögens.....	19
18. Anteile	16	Verfahren bei Auflösung des Sondervermögens	20
19. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei der Gesellschaft	16	27. Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens.....	20
19.1 Ausgabe von Anteilen	16	Verfahren bei der Übertragung des Sondervermögen	20
19.2 Rücknahme von Anteilen.....	16	28. Kurzzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften (ab dem 1.1.2009 geltendes Recht)	20
20. Börsen und Märkte.....	16	28.1 Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)	21
20.1 Allgemeines	16	<i>28.1.1 Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien</i>	21
20.2 Der Designated Sponsor.....	16	<i>28.1.2 Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden</i>	21
20.3 Die Risiken des Börsenhandels	16	<i>28.1.3 Inländische Dividenden</i>	22
20.4 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen über die Börse.....	17	<i>28.1.4 Negative steuerliche Erträge</i>	22
21. Aussetzung der Anteilrücknahme.....	17	<i>28.1.5 Substanzauskehrungen</i>	22
22. Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten	17	<i>28.1.6 Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene</i>	22
22.1 Ausgabe- und Rücknahmepreis.....	17	28.2 Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)	23
22.2 Ausgabeaufschlag.....	17	<i>28.2.1 Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien</i>	23
22.3 Rücknahmeabschlag	17	<i>28.2.2 Zinsen und zinsähnliche Erträge</i>	23
22.4 Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise.....	18	<i>28.2.3 In- und ausländische Dividenden</i>	24
22.5 Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile.....	18	<i>28.2.4 Negative steuerliche Erträge</i>	24
22.6 Kosten.....	18	<i>28.2.5 Substanzauskehrungen</i>	24
22.7 Zusammensetzung der Total Expense Ratio (TER)	18	<i>28.2.6 Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene</i>	24
22.8 Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen.....	18	28.3 Steuerausländer	24
23. Teilfonds und Anteilklassen	19	28.4 Solidaritätszuschlag.....	25
		28.5 Kirchensteuer	25

28.6 Ausländische Quellensteuer	25	31. Zahlungen an die Anteilinhaber / Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen.....	27
28.7 Gesonderte Feststellung, Außenprüfung	25	32. Weitere von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen.....	27
28.8 Zwischengewinnbesteuerung	25	33. Verkaufsbeschränkung.....	27
28.9 Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen	26	34. Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126 InvG (Haustürgeschäfte).	28
28.10 Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung	26	ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN	28
28.11 EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung	26	BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN	35
29. Auslagerung	27		
30. Jahres-/Halbjahresberichte/ Abschlussprüfer	27		

Der Kauf und Verkauf von Investmentanteilen erfolgt auf der Basis des zurzeit gültigen ausführlichen Verkaufsprospekts und der Allgemeinen Vertragsbedingungen in Verbindung mit den Besonderen Vertragsbedingungen. Es ist nicht gestattet, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf und Verkauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht vor Vertragsabschluss anzubieten.

1. Grundlagen

Das Sondervermögen ETFlab MSCI Japan ist ein richtlinienkonformes Wertpapierindex-Sondervermögen im Sinne des Investmentgesetzes (InvG) (im Folgenden „Sondervermögen“ genannt). Es wird von der ETFlab Investment GmbH (im Fol-

genden als „Gesellschaft“ bezeichnet) verwaltet. Die Verwaltung des Sondervermögens besteht vor allem darin, das von den Anlegern bei der Gesellschaft eingelegte Geld unter Beachtung des Grundsatzes der Risikomischung in verschiedenen Vermögensgegenständen gesondert vom Vermögen der Gesellschaft anzulegen. Das Sondervermögen gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

In welchen Vermögensgegenständen die Gesellschaft das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem InvG und den Vertragsbedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Vertragsbedingungen umfassen einen allgemeinen und einen besonderen Teil („Allgemeine und Besondere Vertragsbedingungen“). Die Verwendung der Vertragsbedingungen für ein Sondervermögen unterliegt grundsätzlich der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Eine Ausnahme hiervon bildet lediglich die Vorschrift in den Besonderen Vertragsbedingungen, die die Vergütungen und Aufwendungserstattungen zum Gegenstand hat, mit denen das Sondervermögen belastet werden kann. Für das Sondervermögen ist dies § 29 der Besonderen Vertragsbedingungen (Einzelheiten zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen siehe „Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten“).

Der ausführliche und vereinfachte Verkaufsprospekt, die Vertragsbedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Gesellschaft erhältlich. Die Vertragsbedingungen sind in diesem Prospekt abgedruckt. Sie sind ebenso erhältlich auf der Internetseite www.etflab.de.

Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements dieses Sondervermögens, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen dieses Sondervermögens sind in elektronischer oder schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Die Vertragsbedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Dies können auch wesentliche Änderungen der Anlagepolitik des Sondervermögens sein. Änderungen der Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen, bedürfen der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Änderungen der Anlagegrundsätze des Sondervermögens bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Die vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder auf der Internetseite www.etflab.de bekannt gemacht.

Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen treten frühestens sechs Monate nach entsprechender Bekanntmachung in Kraft, falls nicht mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten frühestens sechs Monate nach Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft und sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile gegen Anteile an Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Sondervermögen von der Gesellschaft verwaltet werden.

2. Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Sondervermögens ist die am 07.02.2008 gegründete ETFlab Investment GmbH mit Sitz in München. Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des InvG in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Die Gesellschaft darf neben richtlinienkonformen Sondervermögen auch Gemischte Sondervermögen verwalten.

Nähere Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und den Gesellschafterkreis sowie zur Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals finden Sie am Schluss dieses Verkaufsprospekts.

3. Lizenzgeber und Lizenzvertrag

Der MSCI Japan (Preisindex) (nachfolgend „zugrunde liegender Index“ genannt) ist als Markenzeichen von Morgan Stanley Capital International Inc. (nachfolgend „MSCI“ oder „Lizenzgeber“ genannt) eingetragen und dadurch gegen unzulässige Verwendung geschützt. Der Lizenzgeber vergibt Lizenzen zur Nutzung des zugrunde liegenden Index im Zusammenhang mit der Emission von Finanzprodukten.

Die Gesellschaft hat mit dem Lizenzgeber einen Lizenzvertrag abgeschlossen, durch den der Gesellschaft das Recht eingeräumt wird, den Index als zugrunde liegenden Index für das Sondervermögen zu nutzen.

4. Haftungsausschluss des Lizenzgebers

DIESES SONDERVERMÖGEN WIRD VON MORGAN STANLEY CAPITAL INTERNATIONAL INC. («MSCI»), DESSEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGEN PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, WEDER GESPONSERT NOCH GEFÖRDERT, VERTRIEBEN ODER VERMARKTET. DIE MSCI-INDIZES SIND AUSSCHLIESSLICHES EIGENTUM VON MSCI. MSCI BZW. DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN UND WURDEN FÜR DEN GEBRAUCH ZU BESTIMMTEN ZWECKEN DURCH ETFLAB INVESTMENT GMBH ZUGELASSEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN GEGENÜBER DEM EMITTENTEN UND DEN ANTEILSEIGNERN DIESES SONDERVERMÖGENS ODER MITGLIEDERN DER ÖFFENTLICHKEIT KEINERLEI GARANTIE ODER GEBEN KEINERLEI ERKLÄRUNGEN, AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, BEZÜGLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN WERTPAPIEREN AB. DIES GILT FÜR FONDS IM ALLGEMEINEN

UND DAS VORLIEGENDE SONDERVERMÖGEN IM BESONDEREN SOWIE FÜR DIE FÄHIGKEIT IRGEND EINES MSCI-INDEX, DIE PERFORMANCE DER JEWEILIGEN AKTIENMÄRKTE ABZUBILDEN. MSCI BZW. DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN GELTEN ALS LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKENNAMEN, HANDELS- ODER DIENSTLEISTUNGSMARKEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, WELCHE VON MSCI UNGEACHTET DES VORLIEGENDEN SONDERVERMÖGENS ODER DESSEN EMITTENTEN BZW. EINGENTÜMERN ERMITTELT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, SIND NICHT VERPFLICHTET, DIE INTERESSEN DER EMITTENTEN BZW. ANTEILSEIGNER DES VORLIEGENDEN SONDERVERMÖGENS BEI DER ERMITTLUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, SIND WEDER VERANTWORTLICH FÜR DIE BESTIMMUNG, NOCH BETEILIGT AN DER BESTIMMUNG VON ZEITPUNKT, PREISEN ODER MENGEN, ZU DENEN DAS VORLIEGENDE SONDERVERMÖGENS AUSGEGEBEN WIRD, ODER DER BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, MIT WELCHER DIE BARRÜCKZAHLUNG DIESES SONDERVERMÖGENS ERMITTELT WIRD. SEITENS MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGER PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, BESTEHT GEGENÜBER DEM EMITTENTEN UND DEN ANTEILSEIGNERN DES VORLIEGENDEN SONDERVERMÖGENS UND ANDEREN DRITTEN KEINERLEI VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG IM HINBLICK AUF DIE VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DAS ANGEBOT DES VORLIEGENDEN SONDERVERMÖGENS.

OBWOHL DIE INFORMATIONEN DARÜBER, WELCHE ELEMENTE IN DIE MSCI-INDIZES AUFGENOMMEN ODER ZUR BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN STAMMEN, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH ERACHTET, ÜBERNEHMEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, KEINERLEI GEWÄHR ODER GARANTIE FÜR DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. MSCI,

DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN KEINERLEI GEWÄHR, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM EMITTENTEN ODER ANTEILSEIGNERN DES SONDERVERMÖGENS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG VON MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENEN, GEMÄSS LIZENZRECHT VERWENDETEN DATEN UND FÜR SONSTIGE ZWECKE ERZIELT WERDEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN UND UNTERBRECHUNGEN, DIE SICH AUS BZW. IM ZUSAMMENHANG MIT MSCI-INDIZES ODER DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN ERGEBEN. FERNER ÜBERNEHMEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE IRGENDWELCHER ART. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GARANTIE BEZÜGLICH TAUGLICHKEIT ODER EIGNUNG VON MSCI-INDIZES SOWIE VON DARIN ENTHALTENEN DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB. OHNE IRGEND EINE DER VORHERGEHENDEN PUNKTE EINZUSCHRÄNKEN, HAFTEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN ODER SCHADENERSATZANSPRÜCHE (INKL. ENTGANGENER GEWINNE) UND SELBST DANN NICHT, WENN EINE BENACHRICHTIGUNG BEZÜGLICH DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN ERFOLGT WAR.

5. Depotbank

Das InvG sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Mit der Verwahrung der in den einzelnen Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenstände hat die Gesellschaft ein Kreditinstitut als Depotbank beauftragt.

Die Depotbank verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten, soweit Bankguthaben nicht bei anderen Kreditinstituten auf Sperrkonten angelegt sind. Die Depotbank hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen und die Berechnung des Wertes der Anteile den Vorschriften des InvG und den Vertragsbedingungen entsprechen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt und dass die Erträge des Sondervermögens gemäß den Vorschriften des InvG und den Vertragsbedingungen verwendet werden. Die Depotbank hat darüber hinaus zu prüfen, ob die Anlage von Vermögensgegenständen auf Sperrkonten eines anderen Kreditinstitutes mit dem InvG und den Vertragsbedingungen vereinbar ist. Wenn dies der Fall ist, hat sie die Zustimmung zur Anlage zu erteilen.

Die Gesellschaft ermittelt den Wert des Sondervermögens.

Für das Sondervermögen hat die DekaBank Deutsche Girozentrale mit Sitz in Frankfurt am Main, Mainzer Landstr. 16, das Amt der Depotbank übernommen. Die DekaBank ist Kreditinstitut nach deutschem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft. Durch die Beauftragung der Depotbank ist sichergestellt, dass die Anleger etwaige Ausschüttungen erhalten und Anteilscheine zurückgenommen werden. Nähere Angaben über die Depotbank finden Sie am Schluss dieses Verkaufsprospektes.

6. Sondervermögen

Das Sondervermögen wurde am 09.06.2009 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Sondervermögens entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer bzw. Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft.

7. Anlageziel

Die Auswahl der für das Sondervermögen vorgesehenen Vermögensgegenstände ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den MSCI Japan (Preisindex) nachzubilden. Das Sondervermögen strebt dabei als Anlageziel die Erzielung einer Wertentwicklung an, welche die des zugrunde liegenden Index widerspiegelt. Zu diesem Zweck wird eine exakte Nachbildung des Index angestrebt. Erträge werden grundsätzlich ausgeschüttet.

Grundlage hierfür ist, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie über deren Gewichtung im Sondervermögen von dem zugrunde liegenden Index abhängig sind (passives Management).

Dabei ist allerdings zu beachten, dass der exakten Nachbildung des Index bestimmte Faktoren entgegenstehen. Transaktionskosten und Verwaltungskosten, die sich wertmindernd auf die Anteilspreisentwicklung auswirken, werden beispielsweise nicht in die Berechnung des Index einbezogen.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG DAFÜR GEMACHT WERDEN, DASS DAS ANLAGEZIEL ERREICHT WIRD.

8. Anlagegrundsätze

8.1 Allgemeines

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen nur Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anerkannten Wertpapierindex nachzubilden. Zur möglichst genauen Nachbildung ist es erforderlich, dass die Gesellschaft sämtliche Veränderungen des zugrunde liegenden Index (z.B. durch Neuaufnahme von Wertpapieren) im Sondervermögen nachvollzieht. Es liegt im alleinigen Ermessen der Gesellschaft, in welchem Zeitpunkt das Sondervermögen angepasst wird und ob eine Anpassung des Sondervermögens unter Beachtung des Anlageziels angemessen ist.

Gemäß § 63 InvG ist ein Index anzuerkennen, wenn

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
- er eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht und
- er in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Voraussetzungen sind für den zugrunde liegenden Index erfüllt.

Aufgrund der Bindung des Sondervermögens an den Index und der dadurch möglichen Überschreitung bestimmter Aussteller- und Anlagegrenzen gilt der Grundsatz der Risikomischung für das Sondervermögen nur eingeschränkt.

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, den zugrunde liegenden Index abzubilden:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG
5. Derivate gemäß § 51 InvG
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände für das Sondervermögen werden ausschließlich Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (nachfolgend als „Indexwertpapiere“ bezeichnet), Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden sowie Derivate auf Vermögensgegenstände gemäß § 51 Abs. 1 InvG und Investmentanteile gemäß § 8 der Allgemeinen Vertragsbedingungen erworben.

8.2 Duplizierungsgrad

Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist im Sinne einer direkten Duplizierung des Index den Anlagen in Indexwertpapieren der Vorrang gegenüber Anlagen in anderen zur Indexnachbildung dienlichen Vermögenswerten einzuräumen. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch Wertpapiere oder Derivate, die den Index mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der Grenzen des § 11 Absatz 6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen geboten.

Um den Wertpapierindex nachzubilden, darf der Anteil der im Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen einen Duplizierungsgrad von 95% nicht unterschreiten. Derivate sind mit ihrem Wert gemäß der nach § 51 Abs. 3 InvG erlassenen Rechtsverordnung über Risikomanagement und Risikomessung in Sondervermögen (DerivateV) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.

Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere und Derivate gemäß § 51 Abs. 1 InvG im Sondervermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem Wertpapierindex übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte auf Derivate gemäß § 51 Abs. 1 InvG im Sondervermögen, und auf alle Wertpapiere im Index aufsummierten Betragsdifferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzurechnenden Werte des Sondervermögens. Nähere Angaben zur Berechnung des Duplizierungsgrades ergeben sich aus § 4 Abs. 5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

9. Die Vermögensgegenstände im Einzelnen

9.1 Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. wenn sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,
3. wenn sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 InvG genannten Kriterien erfüllen,
4. wenn es Finanzinstrumente sind, die die in § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 InvG genannten Kriterien erfüllen.

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung zu einer der unter Nr. 1 und 2 genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

Außerdem dürfen Wertpapiere nach Nr. 1 und 2 sowie Wertpapiere aus Neuemissionen nur erworben werden, sofern zusätzlich die Voraussetzung des § 47 Abs. 1 Satz 2 InvG erfüllt ist. Diese Regelung verweist auf Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG (OGAW-Durchführungsrichtlinie), der besagt, dass ein Wertpapier unter anderem folgende Kriterien erfüllen muss, um als Wertpapier für das Sondervermögen erworben werden zu können:

- der potentielle Verlust, der dem Sondervermögen durch die Haltung des Wertpapiers entstehen kann, darf nicht den dafür bezahlten Betrag übersteigen,
- die Liquidität des Sondervermögens darf durch den Erwerb des Wertpapiers nicht derart eingeschränkt werden, dass Rückgabeverlangen von Anlegern nicht mehr bedient werden können,
- das Wertpapier muss handelbar sein und seine Risiken müssen durch das Risikomanagement des Sondervermögens in angemessener Weise erfasst werden.

Außerdem dürfen Wertpapiere auch in Form von Aktien erworben werden, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen, oder in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sondervermögen gehören. Es können auch nicht voll eingezahlte Aktien und Bezugsrechte hierauf erworben werden.

Als Wertpapiere gelten auch Bezugsrechte, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Sondervermögen befinden können.

9.2 Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht.

Geldmarktinstrumente dürfen für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,
3. von den Europäischen Gemeinschaften, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
5. von einem Kreditinstitut, das nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffas-

sung der Bundesanstalt denjenigen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

6. von anderen Emittenten begeben werden, die den Anforderungen des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 InvG entsprechen.

Geldmarktinstrumente im Sinne der Nr. 1 bis 6 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 und 3 InvG erfüllen.

9.3 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

9.4 Investmentanteile

Die Gesellschaft darf in Anteilen an anderen Sondervermögen (Investmentanteile) investieren. Diese anderen Sondervermögen dürfen nach ihren Vertragsbedingungen höchstens bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens in Anteile an anderen Sondervermögen investieren. Es können Anteile an inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie EG-Investmentanteile im Sinne des InvG erworben werden. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 50 Abs. 1 Satz 2 InvG erfüllen.

Für die Anteile muss eine jederzeitige Rückgabemöglichkeit bestehen.

In Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden. In nichtrichtlinienkonforme Investmentvermögen dürfen insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines anderen Investmentvermögens erwerben.

9.5 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Sondervermögens bis zu 10% des Wertes des Sonder-

vermögens in Sonstigen Anlageinstrumenten gemäß § 52 InvG anlegen.

9.6 Derivate

Die Gesellschaft darf ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen:

- a) Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen,
- b) Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn
 - eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist,
 - und der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps,
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die unter Buchstabe b) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions),

Credit Default Swaps dürfen nicht abgeschlossen werden.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Sondervermögens zumindest zeitweise erhöhen. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen keine Geschäfte mit Derivaten zu Absicherungszwecken tätigen.

Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisiko des Sondervermögens verdoppelt werden. Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, das sich aus der ungünstigen Entwicklung von Marktpreisen für das Sondervermögen ergibt. Bei der Ermittlung des Marktrisiko des Sondervermögens für den Einsatz der Derivate wendet die Gesellschaft den einfachen Ansatz im Sinne der DerivateV an.

9.6.1 Terminkontrakte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Termin-

kontrakte auf für das Sondervermögen erwerbba-re Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen abschließen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

9.6.2 Optionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben. Die Optionen oder Optionsscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts darstellen und null werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

9.6.3 Swaps

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Zinsswaps, Währungsswaps und Zins-Währungsswaps abschließen. Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

9.6.4 Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Für Rechnung dieses Sondervermögens dürfen nur solche Swaptions erworben werden, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

9.6.5 In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

9.6.6 OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch so genannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte.

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5% des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen.

10. Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

10.1 Ausstellergrenzen

Die Gesellschaft hat bei der Verwaltung des Sondervermögens die im Investmentgesetz und in den Vertragsbedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

In Wertpapieren eines Ausstellers (Schuldners) darf die Gesellschaft bis zu 20% des Wertes des Sondervermögens anlegen. Diese Grenze darf für Wertpapiere eines Schuldners bis zu 35% des Wertes des Sondervermögens angehoben werden, wobei jedoch eine Anlage bis zu dieser Grenze nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig ist.

Bei Vermögensgegenständen die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstellergrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente sind entsprechend den §§ 18ff. DerivateV auf die Ausstellergrenzen anzurechnen.

10.2 Anlagegrenzen

Das Sondervermögen muss zu mindestens 95% des Wertes des Sondervermögens in Indexwertpapieren, Wertpapieren, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden sowie in Derivaten auf Vermögensgegenstände gemäß § 51 Abs. 1 InvG und Investmentanteilen gemäß § 8 der Allgemeinen Vertragsbedingungen auf den zugrunde liegenden Index angelegt sein.

11. Darlehensgeschäfte

Die im Sondervermögen vorhandenen Vermögensgegenstände können darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Werden die Vermögensgegenstände auf unbestimmte Zeit übertragen, so hat die Gesellschaft eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung der Darlehenslaufzeit dem Sondervermögen Vermögensgegenstände gleicher Art, Güte und Menge zurück übertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung von Vermögensgegenständen ist, dass dem Sondervermögen ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten oder verpfändet bzw. Wertpapiere übereignet oder verpfändet werden. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren bei Fälligkeit an die Depotbank für Rechnung des Sondervermögens zu zahlen. Werden Wertpapiere befristet verliehen, so ist dies auf 15% des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Alle an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere dürfen 10% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Geld Darlehen darf die Gesellschaft Dritten für Rechnung des Sondervermögens nicht gewähren.

12. Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Pensionsgeschäfte sind nur in Form so genannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen.

13. Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt.

14. Bewertung

14.1 Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

Vermögensgegenstände, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für das Sondervermögen werden grundsätzlich zum jeweiligen Kurswert bewertet, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

Vermögensgegenstände, die weder an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

14.2 Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände

14.2.1 Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an der Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen

werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, herangezogen.

14.2.2 Geldmarktinstrumente

Bei den im Sondervermögen befindlichen Geldmarktinstrumenten werden Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Aufwendungen (z.B. Verwaltungsvergütung, Prüfungskosten, Kosten der Veröffentlichung etc.) bis einschließlich des Tages vor dem Valutatag berücksichtigt.

14.2.3 Derivate

Die zu einem Sondervermögen gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu den jeweils zuletzt festgestellten Kursen bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Sondervermögens abgeschlossenen Terminkontrakten. Die zu Lasten des Sondervermögens geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Sondervermögens hinzugerechnet.

Swaps werden zu ihrem Verkehrswert angesetzt, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

14.2.4 Bankguthaben, sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Festgelder und Investmentanteile

Bankguthaben und bestimmte sonstige Vermögensgegenstände (z.B. Zinsforderungen), Forderungen, z.B. abgegrenzte Zinsansprüche sowie Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Festgelder werden zum Renditekurs bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung zum Renditekurs erfolgt.

Investmentanteile werden grundsätzlich zum Rücknahmepreis angesetzt. Börsengehandelte Investmentvermögen können auch zum letzten bekannten Tageskurs bewertet werden.

14.2.5 Darlehensgeschäfte

Für die Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

14.2.6 Pensionsgeschäfte

Werden Wertpapiere für Rechnung des Sondervermögens in Pension gegeben, so sind diese weiterhin bei der Bewertung zu berücksichtigen. Daneben ist der im Rahmen des Pensionsgeschäftes für Rechnung des Sondervermögens empfangene Betrag im Rahmen der liquiden Mittel (Bankguthaben) auszuweisen.

Werden für Rechnung des Sondervermögens Wertpapiere in Pension genommen, so sind diese bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen. Aufgrund der vom Sondervermögen geleisteten Zahlung ist bei der Bewertung eine Forderung an den Pensionsgeber in Höhe der abgezinsten Rückzahlungsansprüche zu berücksichtigen.

14.2.7 Auf nicht-Fondswährung lautende Vermögensgegenstände

Auf nicht-Fondswährung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des Nachmittags-Fixings der The WM Company ermittelten Devisenkurses der Währung in Fondswährung taggleich umgerechnet.

15. Wertentwicklung

Da das Sondervermögen erst am 09.06.2009 aufgelegt worden ist, können noch keine Angaben zur Wertentwicklung des Sondervermögens gemacht werden.

Die historische Wertentwicklung des Sondervermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

16. Risikohinweise

Das Sondervermögen weist aufgrund seiner Zusammensetzung/der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume stärkeren Schwankungen nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Die Wertentwicklung des Sondervermögens wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Entwicklung auf den Aktienmärkten
- unternehmensspezifische Entwicklungen
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro.

16.1 Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in denen die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens anlegt, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des Sondervermögens zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Obwohl jedes Sondervermögen stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

16.2 Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das InvG und die Vertragsbedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, kann die Anlagepolitik darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Die Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

16.3 Abweichungsrisiko

Eine vorübergehende Nichtverfügbarkeit bestimmter Wertpapiere am Markt oder andere außerordentliche Umstände können zu einer Abweichung von der genauen Indexwertentwicklung führen. Darüber hinaus entstehen dem Sondervermögen bei der Neubildung des zugrunde liegenden Index Transaktionskosten und sonstige Kosten, Gebühren oder Steuern und Abgaben, die bei Berechnung des Index keine Berücksichtigung finden. Dies führt dazu, dass das Sondervermögen die Entwicklung des zugrunde liegenden Index nicht vollständig abbilden kann.

16.4 Verlustrisiko

Der Anleger unterliegt bei einer negativen Entwicklung des zugrunde liegenden Index mit seinem Anteil uneingeschränkt einem entsprechenden Verlustrisiko. Die Gesellschaft wird den Wertverlust nicht mittels Absicherungsgeschäften begrenzen (kein aktives Management).

16.5 Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

16.6 Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die das Sondervermögen Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

16.7 Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

16.8 Liquiditätsrisiko

Für das Sondervermögen dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

16.9 Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für das Sondervermögen entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständ-

ig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Sondervermögens geschlossen werden.

16.10 Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Sondervermögens in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt sind, erhält das Sondervermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Sondervermögens.

16.11 Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

16.12 Konzentrationsrisiko

Aufgrund der Abbildung des zugrunde liegenden Index konzentriert sich das Sondervermögen auf die Anlage in Vermögensgegenständen eines bestimmten Marktes. Dadurch ist das Sondervermögen von der Entwicklung dieses Marktes und nicht des Gesamtmarktes abhängig.

16.13 Performancerisiko

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für ein Investmentvermögen erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren, als beim Erwerb zu erwarten war.

16.14 Politisches Risiko / Regulierungsrisiko

Für das Sondervermögen dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher.

16.15 Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

16.16 Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Sondervermögen kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäfts-

jahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Sondervermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Sondervermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

16.17 Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das richtlinienkonforme Sondervermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Sondervermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

16.18 Änderung der Vertragsbedingungen; Auflösung oder Verschmelzung

Die Gesellschaft behält sich in den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen das Recht vor, die Vertragsbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß den Vertragsbedingungen möglich, das Sondervermögen ganz aufzulösen, oder es mit einem anderen, ebenfalls von ihr verwalteten Sondervermögen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

16.19 Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Gesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

16.20 Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinslichen Wertpapieren ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich

aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken.

16.21 Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechtes oder Terminkontrakts bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Sondervermögen ebenfalls Verluste erleiden.

- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.

- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Sondervermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Sondervermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Sondervermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Sondervermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

17. Profil des typischen Anlegers

Das Sondervermögen ist für den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, dessen Ertragserwartung über dem Kapitalmarktzinsniveau liegt und der Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktien- und Währungschancen erreichen will. Sicherheit und Liquidität werden den Ertragsaussichten untergeordnet. Damit verbunden sind höhere Risiken im Aktien- und Zinsbereich sowie Bonitätsrisiken, die zu möglichen Kursverlusten führen.

18. Anteile

Die Rechte der Anleger des Sondervermögens werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft.

19. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei der Gesellschaft

Die Gesellschaft lässt keine mit Market Timing oder ähnlichen Praktiken verbundenen Tätigkeiten zu und behält sich bei Verdachtsfällen das Recht vor, Zeichnungs- und Umwandlungsaufträge abzulehnen. Die Gesellschaft wird gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen.

19.1 Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei einem Designated Sponsor erworben werden. Sie werden von der Depotbank zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Inventarwert pro Anteil zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Mit Blick auf die Anteilausgabe setzt die Gesellschaft einen täglichen Orderannahmeschluss fest, der für das Sondervermögen um 16.30 Uhr bei der Gesellschaft oder der Depotbank ist. Liegt der Gesellschaft oder der Depotbank bis zum Orderannahmeschluss ein Kaufauftrag vor, so wird dieser mit dem Ausgabepreis des folgenden Tages abgerechnet. Geht ein Kaufauftrag erst nach dem Orderannahmeschluss zu, so verschiebt sich die Ausgabe und Abrechnung auf den darauffolgenden Anteilspreis. Der Orderannahmeschluss kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden und wird auf der Internetseite www.etflab.de bekannt gemacht.

Die Belastung des Gegenwertes erfolgt zwei Bankgeschäftstage nach Anteilausgabe.

19.2 Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen. Rücknahmestelle ist die Depotbank. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Anteilwert – ggf. abzüglich eines Rücknahmeabschlages – entspricht, zurückzunehmen.

Mit Blick auf die Rücknahme von Anteilen setzt die Gesellschaft einen täglichen Orderannahmeschluss fest, der für das Sondervermögen um 16.30 Uhr bei der Gesellschaft oder der Depotbank ist. Liegt der Gesellschaft oder der Depotbank bis zum Orderannahmeschluss ein Verkaufsauftrag vor, so wird dieser mit dem Rücknahmepreis des folgenden Tages abgerechnet. Geht ein Verkaufsauftrag erst nach dem Orderannahmeschluss zu, so verschiebt sich die Anteilrücknahme und Abrechnung auf den darauffolgenden Anteilspreis. Der Orderannahmeschluss kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden und wird auf der Internetseite www.etflab.de bekannt gemacht. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankgeschäftstage nach Rücknahme der Anteile.

20. Börsen und Märkte

Die Anteile des Sondervermögens können auch über die Börse erworben und veräußert werden.

20.1 Allgemeines

Die Anteile des Sondervermögens sind zum Handel an folgender Börse zugelassen:

Frankfurter Wertpapierbörse, Deutsche Börse AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Die Deutsche Börse errechnet während des Handels fortlaufend den indikativen Net Asset Value des Sondervermögens. Die zur Berechnung des indikativen Net Asset Value notwendigen Informationen werden der Deutsche Börse AG von der Gesellschaft einmal täglich zur Verfügung gestellt. Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

20.2 Der Designated Sponsor

Der Designated Sponsor – auch Market Maker genannt – sorgt sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite für ausreichende Liquidität. Ein Designated Sponsor stellt jeweils einen Kaufkurs (Briefkurs) und einen Verkaufskurs (Geldkurs), zu dem der Anleger jederzeit Anteile erwerben bzw. veräußern kann.

20.3 Die Risiken des Börsenhandels

Die Verpflichtung des Designated Sponsors, Liquidität bereitzuhalten, ist auf bestimmte Mengen (Mindestquotierungsvolumen) zu maximalen Preisspannen begrenzt. Die minimale Einstelldau-

er von Nachfrage- und Angebotspreisen erstreckt sich in der Regel nicht über die gesamte effektive Handelszeit der jeweiligen Börse. Dies kann für kurze Zeit zu einer Unterbrechung der Kurseinstellung führen. Dadurch kann es zu Orderausführungen kommen, die nicht den festgelegten Qualitätskriterien der jeweiligen Börse entsprechen.

20.4 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen über die Börse

Zum Erwerb oder Verkauf eines Anteils des Sondervermögens können Anleger über ihre Bank bzw. ihren Broker Orders an der jeweiligen Wertpapierbörse platzieren. Hierdurch entstehen dem Anleger in der Regel Kosten, auf welche die Gesellschaft keinen Einfluss hat.

Bei Erwerb oder Verkauf von Anteilen über die Börse fallen weder ein Ausgabeaufschlag noch ein Rücknahmeabschlag an. Die üblichen Spesen und Gebühren im Rahmen des Börsenhandels und der Depotverwahrung bleiben davon unberührt.

21. Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände liegen zum Beispiel vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Sondervermögens gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht bewertet werden können.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Preis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Sondervermögens veräußert hat.

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitungen oder auf der Internetseite www.etflab.de über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile.

22. Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten

22.1 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Gesellschaft bewertungstäglich den Wert der zum Sonder-

vermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten (Inventarwert). Der so ermittelte Inventarwert geteilt durch die Zahl der ausgegebenen Anteilscheine ergibt den Inventarwert pro Anteil, nachstehend „Anteilwert“ genannt.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich in der Währung Japans (Japanische Yen) ermittelt.

Bewertungstage für die Anteile des Sondervermögens sind alle Börsentage. An gesetzlichen Feiertagen in Deutschland, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Anteilpreisermittlung wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, 24. Dezember, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester abgesehen.

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind unter „21. Aussetzung der Anteilrücknahme“ näher erläutert.

22.2 Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag des Sondervermögens beträgt 2% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Dieser Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich beim Erwerb von Anteilen eine längere Anlagedauer. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Sondervermögens dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben. Bei Erwerb von Anteilen über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an.

22.3 Rücknahmeabschlag

Bei Festsetzung des Rücknahmepreises wird von dem Anteilwert ein Rücknahmeabschlag abgezogen. Der Rücknahmeabschlag beträgt 1% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Dieser Rücknahmeabschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich beim Erwerb von Anteilen eine längere Anlagedauer. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu. Bei Verkauf von Anteilen über die Börse fällt kein Rücknahmeabschlag an.

22.4 Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden regelmäßig in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen oder/und auf der Internetseite www.etflab.de veröffentlicht.

22.5 Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Depotbank erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlags) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert abzüglich Rücknahmeabschlag) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Werden Anteile über Dritte zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme der Anteile anfallen. Bei Vertrieb von Anteilen über Dritte können auch höhere Kosten als der Ausgabepreis berechnet werden.

22.6 Kosten

Vergütungen und Aufwendererstattungen aus dem Sondervermögen an die Gesellschaft, die Depotbank und Dritte unterliegen nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine tägliche Pauschalgebühr in Höhe von 0,50% p.a. des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Mit dieser Pauschale sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:

- Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten, Kosten für den Vertrieb);
- bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Kosten für den Lizenzvertrag;
- Vergütung der Depotbank.

Die Pauschalgebühr kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

Neben der der Gesellschaft zustehenden Pauschalgebühr können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

Nebenkosten, die beim Erwerb und bei Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten), sind nicht von der Pauschalgebühr umfasst und werden dem Sondervermögen gesondert belastet.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft bis zur Hälfte der Erträge aus dem Abschluss von Wertpapierdarlehensgeschäften für Rechnung des Sondervermögens als pauschale Vergütung im Hinblick auf Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften erhalten.

22.7 Zusammensetzung der Total Expense Ratio (TER)

Im Jahresbericht werden die zu Lasten des Sondervermögens angefallenen Verwaltungskosten (Verwaltungsvergütung und Aufwendungen, die dem Sondervermögen gem. § 29 der Besonderen Vertragsbedingungen zusätzlich belastet werden können) offen gelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („Total Expense Ratio“ – TER). Transaktionskosten sind im TER nicht berücksichtigt.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Depotbank und an Dritte zu leistenden Vergütungen und Aufwendererstattungen zu.

Derzeit werden keine Vergütungen, die aus dem Sondervermögen an die Kapitalanlagegesellschaft geleistet werden, für Vergütungen an Vermittler von Anteilen des Sondervermögens auf den Bestand von vermittelten Anteilen verwendet.

Die Gesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge nachhaltig investieren.

22.8 Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Sondervermögens wird eine Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Investmentanteile berechnet. Dabei wird das Sondervermögen mittelbar mit der Verwaltungsvergütung des Zielfonds einschließlich erfolgsbezogener Vergütun-

gen sowie Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für die Zielfonds belastet. Entsprechendes gilt für sonstige Vergütungen, Aufwundererstattungen oder sonstige Kosten. Insgesamt kann dadurch für den Anleger eine hohe Belastung mit Kosten eintreten.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen gelegt, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an anderen Sondervermögen berechnet worden sind.

Beim Erwerb von Investmentanteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Ferner wird im Jahres- und Halbjahresbericht die Vergütung offen gelegt, die dem Sondervermögen von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft oder einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wird.

23. Teilfonds und Anteilklassen

Das Sondervermögen ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte. Anteilklassen werden derzeit nicht gebildet.

24. Geschäftsjahr und Ertragsverwendung

24.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar.

24.2 Ausschüttung

Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aus. Zwischenausschüttungen sind möglich. Näheres ist

der Internetseite www.etflab.de zu entnehmen. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

24.3 Gutschrift der Ausschüttungen

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Depotbank verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot bei anderen Kreditinstituten geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

25. Ertragsausgleichsverfahren

Die Gesellschaft wendet für das Sondervermögen ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilserwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Inventarwert des Sondervermögens verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Anteil nicht durch die Anzahl der umlaufenden Anteile beeinflusst wird. Bei ausschüttenden Sondervermögen wird dabei in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

26. Auflösung und Übertragung des Sondervermögens

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Sondervermögens zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Verwaltung eines Sondervermögens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hin-

aus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen.

Des Weiteren erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet ist oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse nach § 26 der Insolvenzordnung abgewiesen wird. In diesen Fällen geht das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die das Sondervermögen abwickelt, oder mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung überträgt.

Verfahren bei Auflösung des Sondervermögens

Wird das Sondervermögen aufgelöst, so wird dies im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitung oder auf der Internetseite www.etflab.de bekannt gemacht. Die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen werden eingestellt. Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Sondervermögens abzüglich der noch durch das Sondervermögen zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Sondervermögen Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben. Die Depotbank ist berechtigt, nicht abgerufene Liquidationserlöse nach einer Frist von sechs Monaten bei dem für die Gesellschaft zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Sondervermögens wird der Auflösungsbericht im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

27. Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens

Alle Vermögensgegenstände des Sondervermögens dürfen zum Geschäftsjahresende bzw. mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auch an einem anderen Übertragungstichtag auf ein anderes Sondervermögen übertragen werden. Entsprechend können auch alle Vermögensgegenstände eines anderen Sondervermögens auf das Sondervermögen übertragen werden.

Das andere Sondervermögen muss ebenfalls von der Gesellschaft verwaltet werden. Seine Anlagegrundsätze und -grenzen, die Ausgabeaufschläge

oder Rücknahmeabschläge sowie die an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen dürfen nicht wesentlich von denen des Sondervermögens abweichen.

Verfahren bei der Übertragung des Sondervermögens

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenen Sondervermögen entspricht.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens auf ein anderes findet nur mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht statt.

28. Kurzanlagen über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften (ab dem 1.1.2009 geltendes Recht)

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,--€ (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,--€ (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Sondervermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese

nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden.¹

Der Steuerabzug hat grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungssteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z.B. Spenden) geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

28.1 Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

28.1.1 Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger

nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Sondervermögens vor dem 1.1.2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegangen wurde.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s.u.).

28.1.2 Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete oder thesaurierte Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,--€ bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,--€ bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

¹ Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr beträgt.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung und bei ausländischen Anlegern bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Handelt es sich um ein steuerrechtlich thesaurierendes Sondervermögen, so wird der Steuerabzug auf thesaurierte Zinsen, zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Fondsanteile ermäßigt sich insoweit um den Steuerabzug zum Ablauf des Geschäftsjahres. Da die Anleger der Kapitalanlagegesellschaft regelmäßig nicht bekannt sind, kann in diesem Fall kein Kirchensteuerseinbehalt erfolgen, so dass kirchensteuerpflichtige Anleger insoweit Angaben in der Einkommenssteuererklärung zu machen haben.

Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, den abgeführten Steuerabzug auf seinem Konto gutgeschrieben. Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25 % zzgl. des Solidaritätszuschlags vorgenommen.

28.1.3 Inländische Dividenden

Inländische Dividenden, die vom Sondervermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.

Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der inländischen Dividende ein Steuerabzug in Höhe von

25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) von der Kapitalanlagegesellschaft vorgenommen. Die depotführende Stelle berücksichtigt bei Ausschüttungen zudem einen ggf. vorliegenden Antrag auf Kirchensteuerseinbehalt. Der Anleger erhält den Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Andernfalls kann er den Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unter Beifügung der steuerlichen Bescheinigung der depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

28.1.4 Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

28.1.5 Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar.

Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

28.1.6 Veräußerungsgewinne auf Anleger-ebene

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden, von einem Privatanleger innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften grundsätzlich steuerpflichtig. Beträgt der aus "privaten Veräußerungsgeschäften" erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600,-€, ist er steuerfrei (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1.1.2009 erworbenen Anteile außerhalb der Spekulationsfrist ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommenssteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31.12.2008 erworbener Fondanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

28.2 Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

28.2.1 Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,

- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz² (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40 % (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z.B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig. Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s.u.).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1.1.2009 erworbenen Wertpapieren und Gewinne aus vor dem 1.1.2009 eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

28.2.2 Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.³ Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich.

² 5 % der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

³ Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.

Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

28.2.3 In- und ausländische Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem REITG bei Körperschaften steuerfrei.⁴ Von Einzelunternehmern sind diese Erträge zu 60 % zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist (wobei von Körperschaften i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen muss) oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

28.2.4 Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

28.2.5 Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die

Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden.

28.2.6 Veräußerungsgewinne auf Anleger-ebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei⁵, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossenen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien herrühren (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 % zu versteuern.

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

28.3 Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

⁴ 5 % der Dividenden gelten bei Körperschaften als nicht-abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

⁵ 5 % des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurieren-
der Sondervermögen im Depot bei einer inländi-
schen depotführenden Stelle, wird ihm bei Nachweis
seiner steuerlichen Ausländereigenschaft der Steu-
erabzug in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszu-
schlag, soweit dieser nicht auf inländische Dividen-
den entfällt, erstattet. Erfolgt der Antrag auf Erstat-
tung verspätet, kann - wie bei verspätetem Nach-
weis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden
Fonds - eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO auch
nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt wer-
den.

28.4 Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen
abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszu-
schlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidari-
tätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Kör-
perschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesau-
rierung die Vergütung des Steuerabzugs - bei-
spielsweise bei ausreichendem Freistellungsauf-
trag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nach-
weis der Steuerausländereigenschaft -, ist kein
Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird bei einer
Thesaurierung der einbehaltene Solidaritätszu-
schlag vergütet.

28.5 Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer in-
ländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflich-
teter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die
darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kir-
chensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der
Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum
Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der
Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in
einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehö-
rigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag
zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf
jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträ-
ge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten
steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem
Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt
werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis ange-
geben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonder-
ausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd
berücksichtigt.

28.6 Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermö-
gens wird teilweise in den Herkunftsländern Quel-
lensteuer einbehalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenba-
re Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermö-
gens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall
ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebe-
ne weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht
zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf
Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenba-
re Quellensteuer bereits beim Steuerabzug min-
dernd berücksichtigt.

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises
für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung
herangezogen werden können (Ertragsausgleichs-
verfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die
Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises
entfallen.

28.7 Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des
Sondervermögens ermittelt werden, sind geson-
dert festzustellen. Hierzu hat die Investmentge-
sellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Fest-
stellungserklärung abzugeben. Änderungen der
Feststellungserklärungen, z.B. anlässlich einer
Außenprüfung (§ 11 Abs. 3 InvStG) der Finanzver-
waltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in
dem die geänderte Feststellung unanfechtbar
geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser
geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt
dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am
Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses
Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirt-
schaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der
Fehlerbereinigung an dem Sondervermögen betei-
ligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können
entweder positiv oder negativ sein.

28.8 Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder
Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für verein-
namte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne
aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3
Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapi-
talforderungen, die vom Fonds noch nicht ausge-
schüttet oder thesauriert und infolgedessen beim
Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa
Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren
vergleichbar). Der vom Sondervermögen erwirt-
schaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder
Verkauf der Anteile durch Steuerinländer ein-
kommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den
Zwischengewinn beträgt 25 % (zuzüglich Solidari-
tätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischen-
gewinn kann im Jahr der Zahlung einkommens-
steuerlich als negative Einnahme abgesetzt wer-
den. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermin-
dernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn
nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 % des Entgelts
für die Rückgabe oder Veräußerung des Invest-
mentanteils als Zwischengewinn anzusetzen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch
den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellun-
gen der Banken entnommen werden.

28.9 Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen gem. § 40 InvG kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral.

28.10 Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als das Sondervermögen Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen.

Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit das Sondervermögen Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn des jeweiligen Zielfonds sowie 70 % der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr des jeweiligen Zielfonds (mindestens jedoch 6 % des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Sondervermögens angesetzt.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist zudem bestrebt, Besteuerungsgrundlagen außerhalb des § 5 Abs. 1 InvStG (wie insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

28.11 EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen

Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U. a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i.H.v. 20 % (ab 1.7.2011: 35 %) einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Kapitalanlagegesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15 % Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapitalanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15 %-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 40 %-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurieren-

den Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

29. Auslagerung

Die Gesellschaft hat folgende Aufgaben anderen Unternehmen übertragen:

- Fondsadministration
- Personalwesen
- Revision
- Compliance
- EDV-Service
- Finanzbuchhaltung
- Recht

30. Jahres-/Halbjahresberichte/ Abschlussprüfer

Die Jahresberichte und Halbjahresberichte sind bei der Gesellschaft erhältlich.

Mit der Prüfung des Sondervermögens und des Jahresberichtes ist PricewaterhouseCoopers, Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Olof-Palme-Straße 35, 60439 Frankfurt am Main, beauftragt.

31. Zahlungen an die Anteilinhaber / Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

Durch die Beauftragung der Depotbank ist sichergestellt, dass die Anleger – soweit das Sondervermögen die Ausschüttung von Erträgen vorsieht – die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden.

Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Informationsmöglichkeiten, beispielsweise Verkaufsprospekt, Vertragsbedingungen, Jahresberichte und Halbjahresberichte können bei der Gesellschaft bezogen werden. Sie werden von dieser auf Anforderung kostenfrei den Anlegern zugeleitet. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Informationen

können auch auf der Internetseite www.etflab.de bezogen werden.

32. Weitere von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen

Von der Gesellschaft werden folgende Sondervermögen verwaltet:

ETFlab DAX®
ETFlab DAX® (ausschüttend)
ETFlab DJ EURO STOXX 50®
ETFlab DJ EURO STOXX® Select Dividend 30
ETFlab DJ STOXX® Strong Growth 20
ETFlab DJ STOXX® Strong Value 20
ETFlab DJ STOXX® Strong Style Composite 40
ETFlab MSCI Europe LC
ETFlab MSCI Japan LC
ETFlab MSCI USA LC
ETFlab iBoxx € Liquid Sovereign Diversified 1-10
ETFlab iBoxx € Liquid Sovereign Diversified 1-3
ETFlab iBoxx € Liquid Sovereign Diversified 3-5
ETFlab iBoxx € Liquid Sovereign Diversified 5-7
ETFlab iBoxx € Liquid Sovereign Diversified 7-10
ETFlab iBoxx € Liquid Sovereign Diversified 10+
ETFlab Deutsche Börse EUROGOV® Germany
ETFlab Deutsche Börse EUROGOV® Germany 1-3
ETFlab Deutsche Börse EUROGOV® Germany 3-5
ETFlab Deutsche Börse EUROGOV® Germany 5-10
ETFlab Deutsche Börse EUROGOV® Germany 10+
ETFlab Deutsche Börse EUROGOV® Germany Money Market
ETFlab DAXplus® Maximum Dividend
ETFlab DJ STOXX 50®
ETFlab MSCI USA
ETFlab MSCI USA MC
ETFlab MSCI Europe
ETFlab MSCI Europe MC
ETFlab MSCI Japan
ETFlab MSCI Japan MC

33. Verkaufsbeschränkung

Die durch diesen Verkaufsprospekt angebotenen Anteile sind aufgrund US-aufsichtsrechtlicher Beschränkungen nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika (welcher Begriff auch die Bundesstaaten, Territorien und Besitzungen der Vereinigten Staaten sowie den District of Columbia umfasst) oder an bzw. zugunsten von US-Personen, wie in Regulation S unter dem Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung definiert, bestimmt. US-Personen sind natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben. Außerdem schließt

der Begriff der US-Person juristische Personen ein, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurden.

Dementsprechend werden Anteile in den Vereinigten Staaten von Amerika und an oder für Rechnung von US-Personen weder angeboten noch verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen verbreitet werden. Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot bzw. der Verkauf der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

34. Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126 InvG (Haustürgeschäfte).

1. Ist der Käufer von Anteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht der Kapitalanlagegesellschaft gegenüber binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.
2. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des § 355 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist, trifft die Beweislast den Verkäufer.
3. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.
4. Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Kapitalanlagegesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der er-

worbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszusahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

5. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.
6. Die Maßgaben der Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für den Verkauf der Anteile durch den Anleger.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der ETFlab Investment GmbH (München), (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft aufgelegten richtlinienkonformen Wertpapierindex-Sondervermögen, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG).
2. Die Kapitalanlagegesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem InvG zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen Kapitalanlagegesellschaft und dem Anleger richtet sich nach diesen Vertragsbedingungen und dem InvG.

§ 2 Depotbank

1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Depotbank; die Depotbank handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Der Depotbank obliegen die nach dem InvG und diesen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unab-

hängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.

3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 47, 48 und 50 InvG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören. § 51 InvG bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

1. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) anerkannten Wertpapierindex (Wertpapierindex) nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn die Zusammensetzung des Wertpapierindex hinreichend diversifiziert ist, der Wertpapierindex eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird. Der Wertpapierindex stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, wenn er die in § 63 Abs. 1 Satz 3 InvG genannten Kriterien erfüllt. Der Wertpapierindex wird in angemessener Weise veröffentlicht, wenn er die in § 63 Abs. 1 Satz 4 InvG genannten Kriterien erfüllt.

2. Die Gesellschaft bestimmt in den Vertragsbedingungen, welche Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

3. Für das Sondervermögen dürfen ausschließlich Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen wurden (Indexwertpapiere), Wertpapiere, die auf diese Indexpapiere oder den Wertpapierindex begeben werden sowie Derivate auf die in § 51 Abs. 1 InvG genannten Vermögensgegenstände, in denen das Sondervermögen nach den Vertragsbedingungen anlegen darf, erworben werden. Bei der Nachbildung des Wertpapierindex ist im Sinne einer direkten Duplizierung des Wertpapierindex den Anlagen in Indexwertpapieren der Vorrang gegenüber Anlagen in anderen in Satz 1 genannten zur Indexnachbildung dienenden Vermögenswerten einzuräumen. Eine Nachbildung des Wertpapierindex durch Wertpapiere oder Derivate, die den Wertpapierindex mittelbar nachbilden, ist nur zum Zweck der Einhaltung der Grenzen des § 11 Abs. 6 geboten.

4. Um den Wertpapierindex nachzubilden, darf der Anteil der im Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Abs. 3 Satz 1 einen Duplizierungsgrad von 95% nicht unterschreiten. Derivate sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der DerivateV auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.

5. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere und Derivate gemäß § 51 Abs. 1 InvG im Sondervermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem Wertpapierindex übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte auf Derivate gemäß § 51 Abs. 1 InvG im Sondervermögen und auf alle Wertpapiere im Index aufsummierten Betragsdifferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzurechnenden Werte des Sondervermögens.

$$DG = 100\% - \frac{\sum_{i=1}^n |W_i^I - W_i^F|}{2}$$

DG = Duplizierungsgrad in %

n = Anzahl der Wertpapiergattungen im Sondervermögen und Index (obere Summationsgrenze)

I = Index

F = Sondervermögen

W_i^I = Gewicht des Wertpapiers i im Index I in %

$\sum_i$ = Summenzeichen

i = Summationsindex, steht für die einzelnen Wertpapiergattungen von i = 1 (untere Summationsgrenze) bis n = 1 (obere Summations-Grenze)

W_i^F = anzurechnendes Gewicht der Wertpapiere i im Wertpapier-Teil des Sondervermögens in %

§ 5 Wertpapiere

Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG Wertpapiere nur erwerben, wenn

a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder

außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,⁶

c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

e) es Aktien sind, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,

f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sondervermögen gehören, erworben wurden,

g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 InvG genannten Kriterien erfüllen,

h) es Finanzinstrumente sind, die die in § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 InvG genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Satz 2 InvG erfüllt sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG für Rechnung des Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit

regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), erwerben. Geldmarktinstrumente dürfen für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,⁷

c) von den Europäischen Gemeinschaften, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,

d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,

e) von einem Kreditinstitut, das nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

f) von anderen Emittenten begeben werden, die den Anforderungen des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 InvG entsprechen.

2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 und 3 InvG erfüllen.

§ 7 Bankguthaben

⁶ Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de

⁷ siehe Fußnote 6

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

1. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens Anteile an inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie EG-Investmentanteile im Sinne des InvG erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 50 Abs.1 Satz 2 InvG erfüllen.

2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft insgesamt höchstens 10% des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften oder ausländischen Investmentvermögen i.S.v. § 50 InvG angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate

1. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 InvG einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzte Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswerten im Sondervermögen einsetzen. Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 51 Abs.1 InvG mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 InvG;

b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 51 Abs.1 InvG mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 InvG und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:

aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und

bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;

d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);

e) Credit Default Swaps dürfen nicht abgeschlossen werden.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jeglichen Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Derivaten investieren, die von einem gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswert abgeleitet sind. Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für gebo-

ten hält. Es dürfen für das Sondervermögen keine Geschäfte in Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente zu Absicherungszwecken getätigt werden.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die gemäß § 51 Abs. 3 InvG erlassene Rechtsverordnung über Risikomanagement und Risikomessung in Sondervermögen (DerivateV) beachten.

8. Soweit Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente auf „Sonstige Anlageinstrumente“ gemäß § 52 InvG erworben werden, dürfen dies nur Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente mit Basiswerten im Sinne des § 52 Satz 1 Nr. 3 InvG sein.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens in Sonstigen Anlageinstrumenten gemäß § 52 InvG anlegen.

§ 11 Ausstellergrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im InvG, der DerivateV und die in den Vertragsbedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

2. Die Gesellschaft darf bis zu 20% des Wertes des Sondervermögens in Wertpapieren eines Ausstellers (Schuldner) anlegen.

3. Die in Abs. 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldners) auf bis zu 35% des Wertes des Sondervermögens angehoben werden. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig.

4. Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstellergrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 51 Abs. 1 InvG sind entsprechend den §§ 18, 19 DerivateV auf die Ausstellergrenzen anzurechnen.

5. Die Gesellschaft darf bis zu 5% des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten i.S. der §§ 6 und 7 anlegen, soweit in

den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nicht etwas anderes bestimmt wird.

6. Soweit in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts etwas anderes bestimmt wird, muss das Sondervermögen zu mindestens 95% in Vermögenswerten gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 auf den Wertpapierindex investiert sein.

§ 12 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen

1. Die Gesellschaft darf alle Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen übertragen oder alle Vermögensgegenstände eines anderen Sondervermögens in dieses Sondervermögen übernehmen, wenn

a) beide Sondervermögen von der Gesellschaft verwaltet werden,

b) die Anlagegrundsätze und -grenzen nach den Vertragsbedingungen für diese Sondervermögen nicht wesentlich voneinander abweichen,

c) die an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen sowie die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge nicht wesentlich voneinander abweichen,

d) die Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens zum Geschäftsjahresende des übertragenden Sondervermögens (Übertragungstichtag) erfolgt, am Übertragungstichtag die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet werden, das Umtauschverhältnis festgelegt wird, die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten übernommen werden und der gesamte Übernahmevorgang vom Abschlussprüfer geprüft wird und die Bundesanstalt die Übertragung der Vermögensgegenstände, bei der die Interessen der Anleger ausreichend gewahrt sein müssen, genehmigt hat. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein anderer Übertragungstichtag bestimmt werden; § 44 Abs. 3 und 6 InvG ist entsprechend anzuwenden.

2. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Beschluss der Gesellschaft zur Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen ist bekannt zu machen; § 43 Abs. 5 Satz 1 InvG ist entsprechend anzuwenden. Die Übertragung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Bekanntmachung erfolgen, falls nicht mit der Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird. Die neuen Anteile des übernehmenden Sondervermögens gelten bei den Anlegern des übertragenden Sondervermögens mit Beginn des dem Übertragungstichtag folgenden Tages als ausgegeben.

3. Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht für die Zusammenlegung einzelner Sondervermögen zu einem einzigen Sondervermögen mit unterschiedlichen Anteilklassen. In diesem Fall ist statt des Umtauschverhältnisses nach Abs. 2 Satz 1, der Anteil der Anteilklasse an dem Sondervermögen zu ermitteln. Die Ausgabe der neuen Anteile an die Anleger des übertragenden Sondervermögens gilt nicht als Tausch. Die ausgegebenen Anteile treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Sondervermögen.

§ 13 Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit insoweit gewähren, als der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in Geldmarktinstrumenten im Sinne des § 48 InvG in der Währung des Guthabens anzulegen. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektesgeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen der §§ 54 und 55 InvG abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.

4. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente, Bankguthaben und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen des § 13 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne

von § 340b Abs. 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.

2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.

4. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente, Bankguthaben und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen des § 14 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10% des Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsgeber im Rahmen eines Pensionsgeschäftes erhalten hat, anzurechnen.

§ 16 Anteilscheine

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.

2. Die Anteile können verschiedene Rechte, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Sofern die Gesellschaft hiervon Gebrauch macht, sind die Einzelheiten in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegt.

3. Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Depotbank. Darüber hinaus weisen sie die eigenhändige Unterschrift einer Kontrollperson der Depotbank auf.

4. Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheines als der Berechtigte.

5. Sofern die Rechte der Anleger bei der Errichtung des Sondervermögens oder die Rechte der Anleger einer Anteilklasse bei Einführung der Anteilklasse nicht in einer Globalurkunde, sondern in einzelnen Anteilscheinen oder in Mehrfachurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Depotbank.
4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gem. § 37 InvG auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile wird der Wert der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Inventarwert) zu den in Absatz 4 genannten Zeitpunkten ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 16 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß § 36 InvG bzw. nach einer gemäß § 36 InvG erlassenen Rechtsverordnung.

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ gegebenenfalls festgesetzten Ausgabeaufschlags. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert abzüglich eines gegebenenfalls in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgesetzten Rücknahmeabschlags. Sofern vom Anleger außer dem Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag sonstige Kosten zu entrichten sind, sind deren Höhe und Berechnung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ anzugeben.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 19 Kosten

In den „Besonderen Vertragsbedingungen“ werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 20 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 44 Abs. 1 InvG bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 44 Abs. 2 InvG bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft übertragen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 44 Abs. 1 InvG entspricht.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Depotbank und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 21 Kündigung und Abwicklung des Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die der Gesellschaft zustehende Vergütung beanspruchen. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Depotbank von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Vertragsbedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 38 InvG erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der

den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 44 Abs. 1 InvG entspricht.

§ 22 Änderungen der Vertragsbedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Vertragsbedingungen ändern.
2. Änderungen der Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die zulasten des Sondervermögens gehen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG), bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht und treten - mit Ausnahme der Änderungen nach Absätzen 4 und 5 - frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen.
4. Änderungen von Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG) treten 6 Monate nach Bekanntmachung in Kraft, falls nicht mit Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Termin bestimmt wird. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2.
5. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten 6 Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2. Zusätzlich hat die Gesellschaft den Anlegern anzubieten, die Anteile in Anteile an Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagerundsätzen kostenlos umzutauschen.

§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den

Anlegern und der ETFlab Investment GmbH (München), (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Wertpapierindex-Sondervermögen ETFlab MSCI Japan die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 24 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
 2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
 3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
 4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
 5. Derivate gemäß § 51 InvG,
 6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG
- Die Auswahl der für das Sondervermögen zu erwerbenden Vermögensgegenstände ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den MSCI Japan (Preis-Index) nachzubilden.

§ 25 Anlagegrenzen

1. § 11 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist bei den Anlagegrenzen zu berücksichtigen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 63 InvG anzurechnen. Nach § 63 InvG können die in § 60 InvG festgelegten Aussteller- und Anlagegrenzen überschritten werden, wenn dies zur Nachbildung des MSCI Japan (Preis-Index) notwendig ist.

2. Bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe der § 4 Abs. 3 und § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden, die ihrerseits in Vermögensgegenständen gemäß § 24 investieren. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 26 Anteilklassen

1. Es können Anteile mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen ausgegeben werden. Anteile mit gleichen Ausgestaltungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Bildung neuer Anteilklassen

ist zulässig, sie liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Zulässig ist die unterschiedliche Ausgestaltung von Anteilen hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Mindestanlagesumme und der Verwaltungsvergütung. Eine Kombination der Ausgestaltungsmerkmale ist möglich.

3. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.

4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Ausgabeauf- und die Rücknahmeabschläge, die Mindestanlagesumme, die Ertragsverwendung sowie die Verwaltungsvergütungen je Anteilklasse werden im ausführlichen Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- und Jahresbericht einzeln beziffert. Ein separater vereinfachter Verkaufsprospekt kann für eine einzelne Anteilklasse erstellt werden, wenn dieser Verkaufsprospekt einen entsprechenden Hinweis auf die anderen Anteilklassen des Sondervermögens enthält.

5. Bei der erstmaligen Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse ist deren Wert auf der Grundlage des für das gesamte Sondervermögen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 InvG ermittelten Wertes zu berechnen. Danach ergibt sich der Wert einer Anteilklasse aus der Summe der für diese Anteilklasse zu berechnenden anteiligen Nettowertveränderung des Sondervermögens gegenüber dem vorangehenden Bewertungstag und dem Wert der Anteilklasse am vorangehenden Bewertungstag. Der Wert einer Anteilklasse ist vorbehaltlich des § 36 Abs. 1 Satz 3 InvG börsentäglich zu ermitteln. Der Wert eines Anteils einer Anteilklasse ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Anteilklasse durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilklasse.

6. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 27 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 28 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich in der Währung Japans (Japanische Yen) ermittelt.

2. Der Ausgabeaufschlag beträgt 2% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

3. Der Rücknahmeabschlag beträgt 1% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu.

§ 29 Kosten⁸

1. Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine Pauschalgebühr in Höhe von 0,50% p.a. des Sondervermögens. Die Pauschalgebühr deckt folgende Vergütungen und Kosten ab, die dem Sondervermögen nicht separat belastet werden:

- a) Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten, Kosten für den Vertrieb);
- b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für den Lizenzvertrag;
- h) Vergütung der Depotbank.

Die Pauschalgebühr kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

2. Neben der der Gesellschaft zustehenden Pauschalgebühr aus Abs. 1 können die folgenden

⁸ Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt

Aufwendungen dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden:

- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- b) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

3. Darüber hinaus kann die Gesellschaft bis zur Hälfte der Erträge aus dem Abschluss von Wertpapierdarlehensgeschäften für Rechnung des Sondervermögens als pauschale Vergütung im Hinblick auf Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften erhalten.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 30 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Unterjährige Zwischenausschüttungen sind möglich.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren in-

soweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Jahresendausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 31 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01. Februar und endet am 31. Januar.

Lizenzvermerk

Der Fonds ETFlab MSCI Japan wird von MSCI weder gefördert, unterstützt noch beworben. MSCI übernimmt keine Haftung für jegliche Fonds oder Indizes, die diesen Fonds zugrunde liegen. Der Verkaufsprospekt enthält eine detailliertere Beschreibung der eingeschränkten Beziehung zwischen MSCI und der ETFlab Investment GmbH und jeglichen zugehörigen Fonds.

NAMEN UND ADRESSEN

Kapitalanlagegesellschaft

ETFlab Investment GmbH
Wilhelm-Wagenfeld-Str. 20
80807 München
Deutschland

Tel +49 (0)89 327 29 – 33 33
Fax +49 (0)89 327 29 – 33 13
info@etflab.de
www.etflab.de

HRB München 172 117

Eigenkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
1,0 Mio. Euro.
Dieser Betrag wurde vollständig eingezahlt.

Gesetzlicher Vertreter

Andreas Fehrenbach, Ottobrunn, geb. 11.06.1964
Michael Langmack, Ismaning, geb. 15.01.1956

Aufsichtsrat

Walter Groll (Vorsitzender)
Mitglied des Vorstands der DekaBank
Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main

Dr. h.c. Friedrich Oelrich (stv. Vorsitzender)
Mitglied des Vorstands der DekaBank
Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main

Steffen Matthias
Berater,
Tervuren

Depotbank (Zahl- und Hinterlegungsstelle)

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstr. 16
60325 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel: +49 (0)69 7147 – 0

Abschlussprüfer

PriceWaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Olof-Palme-Straße 35
60439 Frankfurt am Main

Designated Sponsors

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstr. 16
60325 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel: +49 (0)69 7147 – 77 77

Commerzbank AG
Mainzer Landstr. 153
60261 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel: +49 (0)69 136 – 22088